

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 374

Potsdam, 20.01.2020

**Satzung zur Durchführung des
Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang
Bauerhaltung und Bauen im Bestand**

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Bauerhaltung und Bauen im Bestand

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen hat diese Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Bauerhaltung und Bauen im Bestand in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 BbgHG sowie insbesondere §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19) und insbesondere § 19 der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl.II/16), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. November 2019 (GVBl.II/99) sowie auf Grundlage von § 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Bauerhaltung und Bauen im Bestand (ABK Nr. 346 vom 25.03.2019) am 23.10.2019 erlassen, die der Senat am 06.11.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

Inhalt	2
§ 1 Auswahlverfahren	2
§ 2 Abschlussnote des 1. Hochschulabschlusses	3
§ 3 Gewichtete Einzel- oder Modulnoten	4
§ 4 Einschlägige Berufserfahrung	4
§ 5 Ermittlung der Rangliste	5
§ 6 Inkrafttreten	5

§ 1

Auswahlverfahren

(1) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:

- Alle Bewerberinnen und Bewerber, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten und Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes auszuwählen sind.
- 11 % für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.
- 3 % für Bewerberinnen und Bewerber, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben.

(2) Das Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien

ermittelt:

1. Nach der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses,
2. nach gewichteten Einzel- oder Modulnoten aus den Bereich Grundlagen des Bauingenieurwesens,
3. nach gewichteten Einzel- oder Modulnoten aus den Bereich Materialbezogenes Konstruieren,
4. nach gewichteten Einzel- oder Modulnoten aus den Bereich Planen und Entwerfen,
5. nach gewichteten Einzel- oder Modulnoten aus den Bereich Fachspezifische Spezialkenntnisse im Bereich der Konservierung und Restaurierung (in der Baudenkmalpflege),
6. nach der bereits erworbenen einschlägigen Berufserfahrung.

§ 2

Abschlussnote des 1. Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte, erfolgt gemäß der folgenden Tabelle. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

Note	Punkte
1,0	15,0
1,1	14,7
1,2	14,4
1,3	14,1
1,4	13,8
1,5	13,5
1,6	13,2
1,7	12,9
1,8	12,6
1,9	12,3
2,0	12,0
2,1	11,7
2,2	11,4
2,3	11,1
2,4	10,8
2,5	10,5
2,6	10,2
2,7	9,9
2,8	9,6
2,9	9,3
3,0	9,0
3,1	8,7
3,2	8,4
3,3	8,1
3,4	7,8
3,5	7,5
3,6	7,2
3,7	6,9
3,8	6,6
3,9	6,3
4,0	6,0
>4,0	0,0

§ 3

Gewichtete Einzel- oder Modulnoten

- (1) Für die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Bereiche gilt die Leistung als erbracht, wenn jeweils eines der benannten Themengebiete mit mindestens 4 Credits benotet im Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde. In diesem Falle werden je Bereich 15 Punkte vergeben. Bereiche ohne einen entsprechenden Nachweis, bleiben unbewertet.
- (2) Grundlagen des Bauingenieurwesens:
 - Statik der Baukonstruktionen
 - Baustoffe
 - Tragwerkslehre, Tragkonstruktion
 - Grundbau- und Bodenmechanik
- (3) Materialbezogenes Konstruieren:
 - Konstruieren und Bemessen im Holzbau
 - Konstruieren und Bemessen im Stahlbau
 - Konstruieren und Bemessen im Stahlbetonbau
 - Konstruieren und Bemessen im Mauerwerksbau
- (4) Planen und Entwerfen:
 - Entwurf / Entwurfstheorie
 - Methoden und Geschichte der Denkmalpflege
 - Bauphysik
 - Baukonstruktion
- (5) Fachspezifische Spezialkenntnisse im Bereich der Konservierung und Restaurierung (in der Baudenkmalpflege):
 - Konservierungs- und Restaurierungsmethoden in einer Materialdisziplin
 - Kunstgeschichte oder Kunstwissenschaft
 - Angewandte Naturwissenschaften in den Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften
 - Werk- und Rekonstruktionswissenschaften

§ 4

Einschlägige Berufserfahrung

- (1) Unter einschlägiger Berufserfahrung sind insbesondere folgende berufliche Tätigkeiten zu verstehen:
 - als Planer/Planerin
 - als Statiker/Statikerin
 - als Bauleiter/Bauleiterin
 - als Restaurator/Restauratorin im Bauwesen
 - in der Bauabwicklung
 - in der Kalkulation
 - in einer Baubehörde
 - in einer Denkmalschutzbehörde

- (2) Für eine einschlägige Berufserfahrung von 3 oder mehr Jahren können maximal 15 Punkte erreicht werden.

9-12 Monate	→ 3 Punkte
18 Monate	→ 6 Punkte
24 Monate	→ 9 Punkte
30 Monate	→ 12 Punkte
36 Monate	→ 15 Punkte

§ 5

Ermittlung der Rangliste

- (1) Die Rangliste errechnet sich in Anwendung der Umrechnungstabelle aus § 2 und der nachfolgenden auf die Auswahlkriterien bezogenen Gewichtungsfaktoren:

Auswahlkriterium	Gewichtungs- faktor	Max. Punktzahl
1. Hochschulnote erster Hochschulabschluss	40	600
2. Note aus dem Bereich Grundlagen des Bauingenieurwesens	15	225
3. Note aus dem Bereich materialbezogenes Konstruieren	10	150
4. Note aus dem Bereich Planen und Entwerfen	10	150
5. Note aus dem Bereich Fachspezifische Spezialkenntnisse im Bereich der Konservierung und Restaurierung (in der Baudenkmalpflege)	5	75
6. Einschlägige Berufserfahrung	20	300

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium Bauerhaltung und Bauen im Bestand zum Sommersemester 2020 oder später aufnehmen.

gez. Prof. Dr. des. Marion Godau

Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Internationales, Vertreterin der Präsidentin

Potsdam, den 25.11.2019